

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Straubing (Kostensatzung) i. d. F. der Änderungssatzung vom 26.05.2023 (ABI 22/2023)

Bekanntmachung: 14. Dezember 2001 (ABI S. 369/2001)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Verwaltungskosten
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Straubing (Kostensatzung):

§ 1
Verwaltungskosten

Die Stadt Straubing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Stand: 01.01.2024

KostenS 10.1.40

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1998 (ABl 17/1998) außer Kraft.

Straubing, den 10.12.2001
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister

Stand: 01.01.2024

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Straubing
(Kostensatzung)**

i. d. F. der Änderungssatzung vom 26.05.2023 (ABI 22/2023)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Straubing

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02-7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Sofern die Beglaubigung durch Dritte ebenfalls erfolgen kann, zzgl. anfallender Umsatzsteuer (nach Ende der Übergangsfrist § 2 b UStG)	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Stand: 01.01.2024

KostenS 10.1.40

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
01		ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 - 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Informationsfreiheitsatzung	
	011	Auskünfte: 1. mündliche oder fernmündliche Auskunft einfacher Art 2. mündliche oder schriftliche Auskunft nicht einfacher Art	kostenfrei 5 bis 100 €
	012	Einsichtnahme in Akten und Bücher: 1. Einsichtnahme in einfachen Fällen 2. Einsichtnahme bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 3. Einsichtnahme bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher und privater Interessen (§ 6 Abs. 1 bis 3 InformationsfreiheitsS)	5 bis 25 € 26 bis 100 € 101 bis 500 €
	013	Auslagen für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) 1. Bereitstellung in Papierform - bis zu 50 Seiten - für jede weitere Seite	0,50 € pro Seite 0,15 € pro Seite

Stand: 01.01.2024

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
		2. Bereitstellung in elektronischer Form	pauschal 7,50 €
	014	Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. Einsichtnahme in Akten vorgesehene Gebühr zzgl. der entstandenen Auslagen erhoben.	
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung:	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 3 und 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977
		4.1 sonst	15 bis 250 €
		5. Abnahme der Vermögensauskunft durch eigene Vollstreckungsdienste	Gem. Nr. 260 der Anlage zu § 9 GV KostG

Stand: 01.01.2024

KostenS 10.1.40

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
03		Finanzverwaltung:	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €

Stand: 01.01.2024

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Erklärung zur Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO); Entscheidung über Bauvoranfragen und vergleichbare Eingaben	10 bis 500 €
62		Wohnungsaufsicht	
		ersatzlos gestrichen	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
		Zurücknahme, Widerruf	s. Tarif-Nr. 111
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
	672	Zurücknahme, Widerruf	s. Tarif-Nr. 111
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen nach der Tarifgruppe 7	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €

Stand: 01.01.2024

KostenS 10.1.40

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
72	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
		Vermessungswesen	
	720	Außendienst	
		Vermessungstechnische Arbeiten je Stunde gemäß Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM)	
		a) des leitenden Ingenieurs	gem. GebOVerM § 2.2.2.
		b) des beauftragten Technikers	gem. GebOVerM § 2.2.3.
		c) einer Hilfskraft	gem. GebOVerM § 2.2.4.
	721	Innendienst	
		Vermessungstechnische und kartographische Arbeiten je Stunde gemäß Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM)	
		a) Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtliche Feststellungen sowie dabei anfallende vermessungstechnische Berechnungen	gem. GebOVerM § 2.2.6.
	b) Zeichenarbeiten, Karten- und Planarbeiten	gem. GebOVerM § 2.2.7.	
	c) einfache Innendienstarbeiten	gem. GebOVerM § 2.2.8.	
722	Abgabe von Unterlagen des Gutachterausschusses		
	Bodenrichtwertkarte mit/ohne Geschäftsbericht	25 bis 350 €	
723	Abgabe von Vermessungsunterlagen		
	Höhenangaben mit Festpunktbescrieb (Mindestabgabe 2 Punkte)		
	a) für den ersten Punkt	6 €	
	b) jeder weitere Punkt	2 €	

Stand: 01.01.2024

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zustimmung zur Herstellung/Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	75 bis 4.000 €

Straubing, den 28.09.2009

STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Stand: 01.01.2024